

# RS Vwgh 1989/1/19 87/09/0279

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.01.1989

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §4 Abs1;

## Rechtssatz

Die Klärung der Frage, ob jeder Koch chinesischer Herkunft im Stande ist, jede provinzspezifische chinesische Spezialität zuzubereiten und er daher auch geeignet ist, ist dann erforderlich, wenn derartige vom Arbeitgeber verlangte spezielle Kenntnisse in seinem Unternehmen eine objektive Begründung finden, Ersatzkräfte mit derartigen Spezialkenntnissen nicht vorhanden sind und der beantragte Ausländer über solche Kenntnisse verfügt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987090279.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)